

I. Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Vorschrift ist für alle Gemeindestraßen, Ortschaftswege, Güterwege, Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege und die dazugehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 2 OÖ. Straßengesetz 1991) anzuwenden.
- (2) Für öffentliche Garten- und Grünanlagen (§§ 1 und 3 der Gartenschutzordnung, ABl. Nr. 20/1979), die im Eigentum der Stadt Linz stehen, ist diese Vorschrift sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Bewilligung bzw. Anzeige

- (1) Für Aufgrabungen, darunter versteht man alle Eingriffe in den Straßenkörper, sowie für die Verlegung von Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßengrund ist eine Bewilligung der Stadt (Magistrat Linz, Tiefbauamt) erforderlich (§ 7 Abs. 1 OÖ. Straßengesetz 1991).
- (2) Diese privatrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die allenfalls nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. StVO 1960 i.d.g.F., Luftfahrtgesetz, Fernmeldegesetz, Starkstromwegerecht, baurechtliche Vorschriften...)
- (3) Die Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ausstellung die Grabungsarbeiten begonnen und danach nicht gehörig fortgesetzt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zeitgerecht zu erwirken.
- (4) Die Bewilligung muß während der Arbeitszeit bei der Baustelle aufliegen. Sie ist auf Verlangen der amtlichen Kontrollorgane vorzuweisen.

- (5) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben die Maßnahmen nach Abs. 1, die sie in Eigenregie ausführen, dem Tiefbauamt anzuzeigen.

§ 3 **Ansuchen**

- (1) Um die Erteilung einer Bewilligung nach § 2 Abs. 1 ist spätestens 4 Werktage vor dem beabsichtigten Baubeginn beim Magistrat Linz, Tiefbauamt, Hauptstraße 1 - 5, anzusuchen.
- (2) Das Ansuchen um Bewilligung von Grabungsarbeiten ist vom Bauführer einzubringen. Werden Leitungen oder sonstige Einbauten im Straßenkörper verlegt, dann ist das Ansuchen überdies auch vom Bauherrn (künftigen Verfügungsberechtigten der Leitung oder sonstigen Einbauten) zu fertigen.
- (3) Das Ansuchen ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Lage und Größe der Aufgrabungen, weiters der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Grabungsarbeiten sind darin anzuführen. Für Leitungen oder sonstige Einbauten sind außerdem Pläne gemäß den beim Tiefbauamt aufliegenden Formblättern betreffend die Erteilung der Grabungsbewilligung anzuschließen bzw. nachzureichen, aus denen der Verlauf der Leitungen sowie die Art der Einbauten ersichtlich zu machen sind.

II. Grabungsarbeiten

§ 4

Beginn der Grabungsarbeiten

- (1) Mit den Grabungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung nach § 2 Abs. 1 bzw. nach dem im Ansuchen angegebenen Zeitpunkt sowie nach Erwirkung der allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen begonnen werden.
- (2) Wenn es zur Koordinierung mit anderen Grabungsarbeiten erforderlich ist, kann vom Magistrat Linz, Tiefbauamt, ein Termin festgelegt werden, zu dem mit den Grabungsarbeiten begonnen werden muß.
- (3) Bei unaufschiebbaren Maßnahmen (Rohrbrüchen udgl.) kann mit den Grabungsarbeiten sofort begonnen werden, doch ist spätestens am folgenden Werktag das Ansuchen um Grabungsbewilligung vorzulegen. Auf die Bestimmung des § 90 StVO 1960 i.d.g.F. wird in diesem Zusammenhang besonders aufmerksam gemacht.
- (4) Der Bauführer hat sich vor Beginn der Grabungsarbeiten über die genaue Lage der in seinem Baustellenbereich vorhandenen Leitungen und sonstigen Einbauten sowie über die zum Schutze derselben erforderlichen Maßnahmen zu informieren.
- (5) Die Inhaber der Leitungen oder sonstigen Einbauten sind spätestens 48 Stunden vor Durchführung der Grabungsarbeiten zu verständigen. Ihren Anordnungen zum Schutz der Leitungen oder sonstigen Einbauten ist zu entsprechen. Wenn es ein dringendes Verkehrsbedürfnis erfordert, sind auf Anweisung des Magistrates Linz, Tiefbauamt, die Grabungsarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstunden durchzuführen.

§ 5

Grabungssperre

In der Zeit vom 1.12. bis 1.3. eines jeden Jahres sowie für die in den vorhergegangenen 3 Jahren neu hergestellten oder ausgebauten Straßenteile werden Aufgrabungsbewilligungen nur in dringlichen, berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen erteilt. Das Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles ist im Ansuchen besonders zu begründen.

§ 6

Durchführung der Grabungsarbeiten

- (1) Die Grabungsarbeiten sind unter Einhaltung der bau- und straßenpolizeilichen und sonstigen Vorschriften von hiezu befugten Personen durchführen zu lassen.
- (2) Baugruben vor Hauseingängen oder Hauseinfahrten sind tragsicher zu überdecken, wenn dies zur Erreichung der Liegenschaft notwendig ist.
- (3) Zur Vermeidung von Setzungen der den Aufbruchstellen anschließenden Straßenteile ist nicht ausreichend standsicheres Material durch Pölzung zu sichern. Treten dennoch Schäden in der anschließenden Straßendecke ein, so hat sich die Instandsetzung auf alle in Mitleidenschaft gezogenen Teile zu erstrecken. Pölzholz darf in der Künette bei der Wiederanschüttung nur dann belassen werden, wenn dies zwingende technische Rücksichten erfordern.
- (4) Minierungen dürfen nur mit besonderer Zustimmung des Magistrates Linz (Tiefbauamt) vorgenommen werden.

§ 7

Vermessungszeichen

Grenzsteine, Fixpunkte, Kilometersteine udgl. dürfen nicht entfernt, umgesetzt oder verschüttet werden. Ist im Einzelfall eine derartige Maßnahme unvermeidlich, dann ist der Magistrat Linz (Vermessungsamt) vor Durchführung beizuziehen.

§ 8 Funde

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Funde von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung unverzüglich dem Magistrat Linz (Kulturamt) anzuzeigen sind (§ 10 des Denkmalschutzgesetzes).

§ 9 Verkehrseinrichtungen

Auf die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F., wonach es verboten ist, Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs zu beschädigen, unbefugt anzubringen, zu entfernen, zu verdecken oder in ihrer Lage oder Bedeutung zu verändern, wird besonders hingewiesen. Unbedingt notwendige Veränderungen an den Verkehrseinrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Magistrat Linz (Bezirksverwaltungsamt, Tiefbauamt) vorgenommen werden.

§ 10 Lagerung des Aushubmaterials

- (1) Das Aushubmaterial ist an der Baustelle grundsätzlich so zu lagern, daß der Straßenverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (2) Verkehrseinrichtungen, Wassereinlaufschächte, Kanalgitter, Kanaldeckel, Schaltkästen, Hydranten, Abdeckungen der Erdkästen von elektrischen Weichen, Schieberkästen, Kellerfenster, Vermessungszeichen udgl. sind von Materiallagerungen freizuhalten. Staubentwicklung und Verschmutzung der Verkehrsflächen sind tunlichst zu vermeiden. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muß der leichte Zugang gewahrt bleiben.
- (3) Bäume und große Sträucher in der Nähe der Arbeitsstelle müssen durch Bretter am Stamm vor Verletzungen gesichert werden. In einem Radius von 1 m um den Stamm darf schweres Aushubmaterial nicht gelagert werden.

- (4) Wenn es im Interesse der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs notwendig ist, dann muß auf Anweisung des Magistrates Linz (Tiefbauamt) das geförderte Aushubmaterial sofort weggebracht und an einem von der anordnenden Dienststelle zu bestimmenden Ort gelagert werden.

§ 11

Auffüllen der Baugrube

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Einbau- oder sonstigen Arbeiten ist die Baugrube wieder aufzufüllen.
- (2) Den Inhabern von Leitungen oder sonstigen Einbauten ist auf ihr ausdrückliches Verlangen Gelegenheit zu geben, vor Zuschüttung der Baugrube die freigelegten Leitungen oder sonstigen Einbauten auf Beschädigungen oder Schäden zu untersuchen.
- (3) Das Füllmaterial ist maschinell derart zu verdichten, daß eine optimale Dichte des ganzen Füllmaterials erreicht wird. Baugruben in Gehsteigen, die eine Grubentiefe von 0,70 m und eine Aufgrabungsfläche von 3 m² nicht überschreiten, können auch mit schweren Stösseln händisch gestampft werden. Hierbei ist das Füllmaterial in höchstens 25 cm hohen Schichten zu stampfen.
- (4) Das Füllmaterial soll weder gefroren noch durchnäßt sein und muß zumindest im Bereich von 1 m unter der Verkehrsfläche eine geeignete Körnung aufweisen. Wenn das geförderte Aushubmaterial diesen Anforderungen nicht oder nur teilweise entspricht, ist es durch Zusatz von entsprechend gekörntem Material zu verbessern, erforderlichenfalls überhaupt auszuwechseln. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber der Magistrat Linz (Tiefbauamt).
- (5) Das Einschlämmen der Baugruben ist unzulässig.
- (6) Hohlräume bei Minierungen sind mit Magerbeton Güte B 80 aufzufüllen.

III. Wiederherstellung der Verkehrsflächen

§ 12

Provisorische Wiederherstellung

- (1) Nach ordnungsgemäßer Auffüllung der Baugrube ist die Verkehrsfläche zunächst provisorisch wieder herzustellen. Die provisorische Wiederherstellung hat den Zweck, jene Teile der Verkehrsflächen, die über der ausgefüllten Baugrube liegen, möglichst rasch wieder dem ungehinderten Verkehr zur Verfügung zu stellen und ein gefahrloses Befahren des ausgefüllten Straßenkörpers zu ermöglichen.
- (2) Der Anschluß an die bestehenden Verkehrsflächen muß eben und ohne Überhöhung oder Absenkung gegen die Ränder ausgeführt werden. Auf das gegebene Quer- und Längsgefälle ist Bedacht zu nehmen.
- (3) Setzungen des Verfüllkörpers sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche der Straße sind während der Dauer der Beruhigungsfrist (§ 14) unverzüglich ohne besondere Aufforderung und so oft als erforderlich aufzufüllen und die Oberfläche entsprechend instandzusetzen.
- (4) Die provisorische Wiederherstellung der Verkehrsfläche ist innerhalb 3 Tagen dem Magistrat Linz (Tiefbauamt unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem die Bauarbeiten beendet wurden, fernmündlich bekanntzugeben.

§ 13

Vorläufige Abdeckung der Künetten

Aufgrabungen in verkehrsreichen Straßen des inneren Stadtgebietes begrenzt von Unterer und Oberer Donaulände, Westtangente (Tunnel bis Westbrücke), Unionstraße, Breitwiesergutstraße, Bulgariplatz, Gürtelstraße, Raimundstraße, Franckstraße, Khevenhüllerstraße, Gruberstraße bis Untere Donaulände und auf Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen außerhalb dieses Gebie-

tes sind unmittelbar nach der Zuschüttung der Künette mit 50 kg/m² bituminösem Mischgut vorläufig zu schließen. Der Magistrat Linz (Tiefbauamt) kann bei Aufgrabungen an allen übrigen Verkehrsflächen das gleiche vorschreiben.

§ 14 **Beruhigungsfrist**

- (1) Provisorisch wiederhergestellte Verkehrsflächen sind 1/2 Jahr (Beruhigungsfrist) zu belassen, um eine ausreichende Setzung des Auffüllmaterials zu erzielen.
- (2) Der Magistrat Linz (Tiefbauamt) kann die Beruhigungsfrist verkürzen oder verlängern. Dies hängt von den Setzungen des Auffüllmaterials nach der provisorischen Wiederherstellung der Verkehrsflächen ab.

§ 15 **Definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen**

- (1) Die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen muß grundsätzlich in der Art des vorhandenen Bestandes bewerkstelligt werden. Der Magistrat Linz (Tiefbauamt) kann erforderlichenfalls Abweichungen oder Änderungen verlangen.
- (2) Die beim Aufbruch beschädigten Rand- oder Pflastersteine sind durch neue oder neuwertige zu ersetzen.
- (3) Bei der definitiven Wiederherstellung der Verkehrsflächen sind die Vorschriften des Magistrates Linz für Straßeninstandsetzung nach Aufgrabungen zu beachten.
- (4) Dem Magistrat Linz (Tiefbauamt) ist es vorbehalten, für die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen nähere Vorschriften insbesondere über Form und das Ausmaß der Übergriffe festzulegen.
- (5) Zerstörte oder niedergefahrene Rasenflächen sind so wieder herzustellen, daß nach Regulierung des Untergrundes guter Oberflächenhumus in der ursprünglichen Tiefe frisch eingebracht, saattfertig planiert und mit standortgemäßer Rasenmischung besämt wird.

§ 16

Bauführer für die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen

- (1) Öffentlich rechtliche Körperschaften sollen sich bei der definitiven Wiederherstellung der Verkehrsflächen jener Unternehmen bedienen, die vom Magistrat Linz (Tiefbauamt) für die laufenden Erhaltungsarbeiten eingesetzt sind.
- (2) Alle sonstigen Bauherren sind verpflichtet, die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Magistrat Linz (Tiefbauamt) gegen nachträglich Verrechnung der Kosten besorgen zu lassen. Hiefür kann eine angemessene Vorauszahlung gefordert werden.
- (3) Die definitive Wiederherstellung der Verkehrsfläche im Bereich eines Straßenbahngleises wird von der ESG veranlaßt und auch von dieser die Kosten gesondert in Rechnung gestellt.

§ 17

Räumung und Säuberung der Baustelle

Nach Beendigung der Arbeiten ist das übrigbleibende Material von der Baustelle zu entfernen und die Verkehrsflächen zu säubern.

IV. Besondere Bestimmungen für Einbauten

§ 18

Ausschluß dinglicher Rechte

Durch den Bestand der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper können dingliche Rechte nicht ersessen werden. Auch findet kein Eigentumserwerb am Straßengrund nach § 418 dritter Satz ABGB statt.

§ 19

Änderungen

- (1) Der Magistrat Linz (Tiefbauamt) ist berechtigt, die Änderung bewilligter Leitungen und sonstige Einbauten im Straßenkörper zu verlangen, wenn dies durch die Verlegung der Straße, deren Umbau oder sonstige Abänderungen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig geworden ist.
- (2) Die Verfügungsberechtigten der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper sind in einem solchen Falle verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Abänderungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchzuführen. Ein Anspruch auf Ersatz der Schäden, die aus der begehrten Änderung der Leitungen oder sonstigen Einbauten im Straßenkörper für die Verfügungsberechtigten entstehen, kann gegen die Stadt Linz nicht geltend gemacht werden.

V. Haftung und Ersatzvornahme

§ 20 Haftung

- (1) Der Bauführer und Bauherr (§ 3 Abs. 2) haften der Stadt Linz für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Ausübung der Bewilligung, den Bestand und den Betrieb der Leitungen und sonstige Einbauten im Straßenkörper verursachten Schäden, die aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen nach dieser Vorschrift entstehen. Der Träger der Bewilligung hat die Stadt Linz von Ansprüchen, die von Dritten wegen solcher Schäden erhoben werden, freizustellen.
- (2) Der Bauführer und Bauherr haben gegen die Stadt Linz keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die sich bei Grabungsarbeiten ergeben, sowie Schäden, die am Bestand und Betrieb der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Straßenverwaltung bzw. deren Bediensteten entstehen. Mit den Eigentümern anderer Leitungen bzw. sonstiger Einbauten im Straßenkörper hat sich der Träger der Bewilligung wegen Schadenersatzansprüchen unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

§ 21 Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Träger einer Bewilligung einer Verpflichtung nach dieser Vorschrift oder den darauf gegründeten Anordnungen nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nach, ist die Stadt Linz berechtigt, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten zu bewerkstelligen.
- (2) Der Verpflichtete hat die Kosten der Ersatzvornahme der Stadt Linz binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe in bar zu ersetzen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 22 Rechtsnatur

- (1) Diese Grabungsordnung ist eine interne Dienstvorschrift. Sie ist als Dienst- und Geschäftsanweisung (1 Abs. 3 GOM) für alle Dienststellen der Stadtverwaltung verbindlich.
- (2) Gegenüber außenstehenden Personen ist ihre Verbindlichkeit anlässlich der Erteilung der Bewilligung nach 2 jeweils vertraglich sicherzustellen.

§ 23 Wirksamkeitsbeginn

Diese Grabungsordnung wird am 1. August 1993 wirksam.

Ab diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen einschlägigen Bestimmungen außer Kraft.

Es wird hiemit gemäß § 1 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 lit. 1) der Geschäftsordnung für den Magistrat der Landeshauptstadt Linz die

Vorschrift
über
Aufgrabungen und Einbauten in öffentlichen
Straßen und den dazugehörigen Anlagen
(Grabungsordnung = GrO)

erlassen.

Mit dieser Grabungsordnung sollen die Grabarbeiten der verschiedenen Stellen koordiniert, eine zweckmäßige Nutzung des unterirdischen Straßenraumes für Leitungen und sonstige Einbauten herbeigeführt und schließlich die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Straße nach Aufgrabungen sichergestellt werden.

Im Sinne dieser Zweckbestimmung haben die in Betracht kommenden Dienststellen die Grabungsordnung anzuwenden.

Das Tiefbauamt hat zur leichteren Handhabung Formblätter anzulegen.

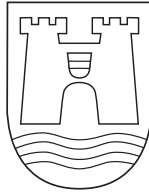
Linz, am 1. Juli 1993

Der Bürgermeister:


(Dr. Franz Dobusch)

Medieninhaber: Landeshauptstadt Linz
Herausgeber und Hersteller: Magistrat Linz, Tiefbauamt
Verlags- und Herstellungsort: Linz

Dezember 1993



Grabungsordnung der Stadt Linz

Erlassen vom Bürgermeister mit der Verfügung vom 1. Juli 1993

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Bewilligung bzw. Anzeige	1
§ 3 Ansuchen	2

II. Grabungsarbeiten

§ 4 Beginn der Grabungsarbeiten	3
§ 5 Grabungssperre	4
§ 6 Durchführung der Grabungsarbeiten	4
§ 7 Vermessungszeichen	4
§ 8 Funde	5
§ 9 Verkehrseinrichtungen	5
§ 10 Lagerung des Aushubmaterials	5
§ 11 Auffüllen der Baugrube	6

III. Wiederherstellung der Verkehrsflächen

§ 12 Provisorische Wiederherstellung	7
§ 13 Vorläufige Abdeckung der Künetten	7
§ 14 Beruhigungsfrist	8
§ 15 Definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen	8
§ 16 Bauführer für die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen	9
§ 17 Räumung und Säuberung der Baustelle	9

IV. Besondere Bestimmungen für Einbauten

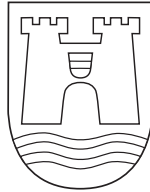
§ 18 Ausschluß dinglicher Rechte	10
§ 19 Änderungen	10

V. Haftung und Ersatzvornahme

§ 20 Haftung	11
§ 21 Ersatzvornahme	11

VI. Schlußbestimmungen

§ 22 Rechtsnatur	12
§ 23 Wirksamkeitsbeginn	12



Grabungsordnung der Stadt Linz

1993